

Richtwertmietzins ab 1.4.2019

Die Richtwerte nach dem Richtwertgesetz wurden **ab dem 1.4.2019** neu festgesetzt. Danach ergeben sich folgende erhöhte Richtwerte (RW in € je m² Nutzfläche):

	Bgld	Knt	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
RW alt	5,09	6,53	5,72	6,05	7,71	7,70	6,81	8,57	5,58
RW neu	5,30	6,80	5,96	6,29	8,03	8,02	7,09	8,92	5,81

Bei neuen Mietverträgen kann der neue Richtwert bereits ab 1.4.2019 vereinbart werden. Bei bereits bestehenden Mietverträgen muss die Wertsicherung ab der Mietperiode Mai 2019 vom Mieter verlangt werden. Die Geltendmachung der Wertsicherung muss schriftlich nach dem 1.4.2019 und mindestens 14 Tage vor dem nächsten Mietzinsternin geltend gemacht werden.

Gemäß § 2 Abs 1 Sachbezugswerteverordnung ist für kostenlos oder verbilligt an Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Wohnraum der Richtwert vom 31.10. des Vorjahres als Sachbezug anzusetzen. Die **neuen Richtwerte sind daher ab 1.1.2020** bei der Ermittlung der **Sachbezugswerte** anzusetzen.